

Gründe

Der Antragsteller behauptet unter Vorlage von Glaubhaftmachungsmitteln:

Die Parteien seien beide im Bereich des Glasereigewerbes tätig. Die Antragsgegnerin zu 1., vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Antragsgegner zu 2. und 3., werbe für ihre Tätigkeit auf der im Tenor genannten google-plus Seite. Die google-plus Seite enthalte nicht die gesetzlichen Pflichtangaben zum Impressum, weil dort Angaben zur Rechtsform, Vertretungsberechtigung, Handelsregistergericht und Handelsregisternummer fehlten.

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG zu, denn auf der google-plus-Seite fehlen die Angaben zum Impressum. Hierbei handelt es sich um Telemedien gem. § 5 TMG, denn es wird auf die von der Antragsgegnerin zu 1. vertriebenen Produkte hingewiesen und somit für diese geworben. Die Antragsgegnerin zu 1. ist deshalb verpflichtet, ein Impressum vorzuhalten, was sie unterlassen hat. Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG, denn die Vorschriften des Telemediengesetzes sind Vorschriften, die das Marktverhalten regeln. Die Antragsgegner zu 2. und 3. haften als Geschäftsführer der Antragsgegnerin hierfür ebenfalls persönlich, denn es ist anzunehmen, dass sie die Rechtsverletzung selbst begangen oder zumindest pflichtwidrig nicht verhindert haben (BGH GRUR 1986, 248 - Sporthosen). Eine Bagatelle war hier nicht anzunehmen, weil der Antragsteller zum einen glaubhaft gemacht hat, dass das Impressum zum Zeitpunkt der Abmahnung auf der Seite www.■■■■.de noch nicht auf die google-plus Seite erstreckt wurde. Zudem musste bei der Einstufung auch berücksichtigt werden, dass über die google-plus Seite nicht lediglich Werbung im geringen Umfang betrieben wurde, sondern die Möglichkeit bestand, über die dort angegebene Telefonnummer selbständige Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung vermutet und kann nur durch eine strafbewehrte Unterwerfungserklärung entfallen, die hier nicht abgegeben wurde (BGH GRUR 1997, 379 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II).

Als Wettbewerber ist der Antragsteller gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG befugt, den Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Die für eine einstweilige Verfügung erforderliche Dringlichkeit wird gem. § 12 Abs. 2 UWG vermutet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Verfahrenswert war gem. § 3 ZPO festzusetzen.

■■■■■

■■■■■

■■■■■■■